

Allgemeine Mietvertragsbedingungen für Yachtcharter (Selbstfahrer)

Vertragspartner

Der Mietvertrag (Chartervertrag) für die Yacht wird zwischen dem Vermieter (Vercharterer) und dem Mieter (Charterer) unter Vermittlung der Agentur (Trend Sailing GmbH) geschlossen.

Zahlungen

1. Die Anzahlung der Yachtmiete (Charterpreis) ist bei Vertragsabschluss in der angegebenen Höhe zahlbar, die Restzahlung ist - sofern nicht anders im Mietvertrag ausgewiesen - bis sechs Wochen vor Mietbeginn zahlbar.

2. Der Zahlungsseingang hat innerhalb der im Mietvertrag angegebenen Fristen zu erfolgen.

3. Zahl der Mieter nicht innerhalb der vertraglichen Fristen, behält der Vermieter sich vor von dem Vertrag zurückzutreten.

Rücktritt / Nichtantritt

Kann der Mieter die Yachtcharter nicht antreten, so teilt er dies unverzüglich mit. Gelingt eine Ersatzcharter zu den selben Konditionen, so erhält der Mieter seine Zahlungen abzüglich entstandener Handlingkosten in Höhe von mindestens 20% der Yachtmiete zurück. Andernfalls hat der Vermieter Anspruch auf den gesamten Mietpreis. Dem Mieter wird dringend der Abschluss einer Reiserücktrittskosten-Versicherung zum Zeitpunkt der Buchung empfohlen. Hierzu übersendet die Agentur gerne ein Angebot entsprechender Versicherungen.

Pflichten des Vermieters

1. Die gebuchte Yacht wird dem Mieter sauber, segelklar, seetüchtig und vollgetankt übergeben.

2. Kann die gebuchte Yacht zu dem im Mietvertrag vereinbarten Termin nicht übergeben werden (z.B. wegen Havarie, Seeuntüchtigkeit infolge Unfall während der Vorcharter, etc.), kann der Vermieter eine gleichwertige Ersatzyacht stellen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Vermieter bleiben erhalten, soweit die Ersatzyacht mit Mängeln behaftet ist.

Der Mieter sichert zu und verpflichtet sich wie folgt:

1. die Grundsätze guter Seemannschaft einzuhalten.

2. die Seemannschaft zu beherrschen und ausreichende Erfahrung in der Führung einer Yacht zu besitzen bzw. einen verantwortlichen Skipper mit diesen Eigenschaften zu stellen. Ist der Mieter oder sein Skipper nicht im Besitz des erforderlichen Führerscheines oder Befähigungsnachweises für das Führen der Yacht in der gemieteten Bootsklasse und dem vereinbarten Fahrgebiet, behält sich der Vermieter vor, die Übergabe der Yacht bei Einbehalt des Mietpreises zu verweigern oder einen Skipper auf Kosten des Mieters zu vermitteln.

3. die gesetzlichen Bestimmungen des Gastlandes zu beachten, sowie An- und Abmeldungen beim Hafenmeister vorzunehmen.

4. die Yacht nicht zu gewerblichen Zwecken zu verwenden, keine Tiere und keine fremden Passagiere mitzuführen, die Yacht ohne schriftliche Genehmigung des Vermieters keinem Dritten zu überlassen oder zu vermieten, keine gefährlichen Güter oder Stoffe zu transportieren.

5. das jeweilige Seegebiet des Vermieters nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters zu verlassen.

6. keine Veränderungen an Yacht oder Ausrüstung vorzunehmen.

7. Yacht und Ausrüstung pfleglich zu behandeln, die Yacht nur mit Bootsschuhen zu betreten, das Logbuch in einfacher Form zu führen, sich vor Törnbeginn über die Gegebenheiten des Fahrgebietes eingehend zu informieren, wie z.B. über Strömungen und veränderte Wasserstände bei starken Winden, etc..

8. bei angesagten Windstärken ab 7 Bft. den schützenden Hafen nicht zu verlassen.

9. die Yacht nach Rückkehr in einwandfreiem, ordentlichem, aufgeklartem und vollgetanktem Zustand zurück zu geben - andernfalls wird das Tanken und Aufklaren berechnet und von der Kautions einbehalten.

10. bei Schäden, Kollisionen, Havarien oder sonstigen außergewöhnlichen Vorkommnissen unverzüglich (telefonisch oder telegrafisch) den Vermieter zu benachrichtigen. Bei Schäden an der Yacht oder an Personen eine Niederschrift anzufertigen und für eine Gegenbestätigung des Hafenmeisters, Arztes, etc., zu sorgen.

11. im Falle der Havarie oder ähnlichen Fällen die Yacht immer mit der eigenen Leine abschleppen zu lassen und keine Vereinbarungen über Abschlepp- oder Bergungskosten zu treffen.

12. Yachtzustand und Vollständigkeit von Ausrüstung und Inventar bei der Übergabe und bei der Rückgabe zu überprüfen (Checkliste) und dies mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

13. Beanstandungen der Yacht unverzüglich bei dem Stützpunkt der Yacht anzuzeigen und im Übergabe- oder Rückgabeprotokoll zu vermerken. Später angezeigte Reklamationen werden ausgeschlossen.

14. ggf. gesetzlich vorgeschriebene Charterverträge oder eigene Vertragsformulare des Vermieters vor Übergabe der Yacht zu unterzeichnen.

Reparaturen, Motoren- / Bilgenüberwachung

1. Reparaturen bedürfen grundsätzlich der Genehmigung durch den Vermieter. Ausgetauschte Teile sind in jedem Fall aufzubewahren. Auslagen für Reparaturen welche in Folge von Materialverschleiß notwendig wurden, werden vom Vermieter bei Vorlage der quittierten Rechnung erstattet.

2. Der Ölstand, der Kühlwasserstand und die Bilgen sind täglich, der Austritt des Kühlwassers laufend durch den Mieter zu überprüfen. Schäden, die durch Trockenlaufen des Motors entstehen, sind in keinem Fall versichert und gehen zu Lasten des Mieters. Ebenso kann der Motor bei Schräglage unter Segeln von über 10 Grad Krängung nicht benutzt werden, da der Motor dann nicht ausreichend mit Wasser und Öl versorgt wird.

Rücktritt des Mieters oder Minderung des Mietpreises bei verspäteter Übergabe oder Mängeln

1. Wird die Yacht oder zumindest eine gleichwertige Ersatzyacht nicht rechtzeitig zum im Mietvertrag vereinbarten Termin vom Vermieter zur Verfügung gestellt, so kann der Mieter frühestens 24 Stunden danach bei voller Erstattung aller geleisteten Zahlungen aus diesem Vertrag zurücktreten. Bei einer Mietdauer von zwei oder mehr Wochen erhöht sich die Frist um 24 Stunden pro weiterer Woche.

2. Weitergehende Ersatzansprüche des Mieters, außer für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Vermieters, sind ausgeschlossen. Tritt der Mieter nicht vom Vertrag zurück, so behält er Anspruch auf Erstattung des anteiligen Mietpreises für die Zeit, um die das Schiff später übergeben wurde.

3. Schäden an der Yacht und Ausrüstung, welche die Seetüchtigkeit der Yacht nicht beeinträchtigen und die Nutzung der Yacht weiterhin ermöglichen, berechnen sich zu Preiserminderung oder Rücktritt.

Haftung des Vermieters

1. Der Vermieter haftet gegenüber dem Mieter nur für Schäden, die dem Mieter infolge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vermieters entstehen.

2. Der Vermieter haftet nicht für solche Schäden, die aus Ungenauigkeiten, Veränderungen und Fehlern des zur Verfügung gestellten nautischen Hilfsmaterials wie z.B. Seekarten, Handbücher, Kompass, Funkpeiler, etc., verursacht werden.

3. Ansprüche des Mieters infolge von Schäden an der Yacht oder Ausfall der Yacht, verursacht während der Mietzeit durch den Mieter oder einen Dritten, sind ausgeschlossen.

4. Der Vermieter hat die Yacht haftpflicht- und vollkaskoversichert. Die Selbstbeteiligung im Schadensfall entspricht der Höhe der vom Mieter zu hinterlegenden Kautions (Schäden infolge grober Fahrlässigkeit sind nicht versichert). Sofern für den Mieter ein professioneller Skipper vom Vermieter gestellt wird, ist dieser Skipper für die Führung der Yacht und für die von ihm selbst verursachten Schäden verantwortlich, nicht jedoch für Schäden die durch den Mieter und seine Mitreisenden verursacht werden, die Kautions für die Yacht ist daher vom Mieter zu hinterlegen.

Haftung der Agentur

Die Agentur haftet als Vermittler nur für grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtenverstoß bei der Vermittlungsleistung, nicht jedoch für die Erbringung der von ihr vermittelten bzw. besorgten Leistung.

Haftung des Mieters

1. Für Handlungen und Unterlassungen des Mieters, für die der Vermieter von dritter Seite haftbar gemacht wird, hält der Mieter den Vermieter von allen privat- und strafrechtlichen Folgen, auch von allen Kosten der Rechtsverfolgung im In- und Ausland frei. Der Mieter benutzt die Yacht auf eigene Verantwortung.

2. Verlässt der Mieter die Yacht an einem anderen als dem vereinbarten Ort, so trägt der Mieter alle Kosten für die Rückführung der Yacht zu Wasser oder Land. Sollte die Rückführung den Mietzeitraum überschreiten, gilt die Yacht erst mit Eintreffen im vereinbarten Rückgabehafen als vom Kunden zurückgegeben.

3. Verspätete Yachtrückgabe und durch den Mieter verschuldete Nichtbenutzbarkeit der Yacht führen zu Ersatzansprüchen seitens des Vermieters.

4. Der Vermieter hat die Yacht haftpflicht- und vollkaskoversichert. Die Selbstbeteiligung pro Schadensfall ist vom Mieter zu tragen und entspricht der Höhe der vom Mieter zu hinterlegenden Kautions (Schäden infolge grober Fahrlässigkeit sind nicht versichert).

5. Es wird darauf hingewiesen, dass der Abschluss einer Kasko-Versicherung durch den Vermieter zu keiner Haftungsfreistellung des Mieters für Schäden führt, die von der Versicherung nicht übernommen werden oder hinsichtlich derer die Versicherung sich ausdrücklich eine In-Regressnahme des Mieters vorbehalten hat. Dies gilt insbesondere für Schäden infolge grober Fahrlässigkeit, Vorsatz oder Nichtbeachtung der Vertragsbedingungen sowie für etwaige Folgeschäden. Die Versicherungsbedingungen werden auf Anfrage vom Vermieter mitgeteilt. Bei mangelfreier Rückgabe der Yacht und der Ausrüstung wird die Kautions unverzüglich zurückerstattet. Schäden und Verluste werden mit der Kautions verrechnet. Etwaige nicht durch die Kautions oder Versicherung gedeckte Schäden sind dem Vermieter unverzüglich zu ersetzen. Der Vermieter empfiehlt dem Mieter dringend den Abschluss einer erweiterten Skipperhaftpflicht-Versicherung (welche Crew-Haftpflicht untereinander und Ersatz von Schäden an der gemieteten Yacht bei nachgewiesener grober Fahrlässigkeit regelt) und den Abschluss einer Folgeschaden-Versicherung. Hierzu übersendet die Agentur gerne ein Angebot entsprechender Versicherungen.

Gemischtes / Nebenabreden / Auskünfte / salvatorische Klausel

1. Eine Verlängerung der Mietzeit ist nur mit Zustimmung des Vermieters möglich. Bei Verzögerung durch Reparatur von Schäden, die während der Mietzeit auftreten, erfolgt keine Erstattung.

2. Bei offensichtlichen Fehlern bei der Berechnung des angeführten Mietpreises und der Extras haben der Vermieter und der Mieter das Recht und die Pflicht, den Preis gemäss der zum Zeitpunkt der Buchung gültigen Preisliste zu korrigieren, ohne dass die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages berührt wird.

3. Der Vermieter behält sich das Recht vor, im Falle einer Änderung des in der Yachtmiete enthaltenen nationalen Mehrwertsteuersatzes, die Höhe der Yachtmiete -vor Übernahme der Yacht durch den Mieter- an den geänderten nationalen Mehrwertsteuersatz anzugleichen und dem Mieter zu berechnen.

4. Mündliche Zusagen und Nebenabreden sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch den Vermieter wirksam. Auskünfte werden nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr erteilt.

5. Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen berührt nicht die Gültigkeit des Vertrages im übrigen. Die Parteien vereinbaren, unwirksame Regelungen durch diesen möglichst nahe kommende wirksame Regelungen zu ersetzen.

Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für Ansprüche gegenüber der Agentur ist deutsches Recht anwendbar und Gerichtsstand am Sitz der Agentur. Für Ansprüche gegenüber dem Vermieter gilt das am Sitz des Vermieters geltende Recht und der Gerichtsstand am Sitz des Vermieters als vereinbart.

Für Griechenland ist der einheitliche Mietvertrag nach Vorgabe der griechischen Regierung vorgeschrieben, den Vertragstext (im Original Englisch) senden wir Ihnen gerne vorab in der deutschen Übersetzung.